

Hallo Frau Kohlhas.

Grundlegend stellt sich mir die Frage, wieso „die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer...in Heisterschoß.“ hergestellt werden muss. Dies impliziert, die VS sei nicht gegeben.

Worin ist dies objektiv begründet?

Ergibt sich eine aussagekräftige VU-Lage und/oder Hinweise durch die Polizei?

Gibt es in Heisterschoß eine andere, besondere Lage im Vergleich zu all den anderen Ortsdurchfahrten?

Der VO-Geber hat nun mal klar definiert, was im Hinblick auf die StVO wo zulässig ist. Dem vorgeschaltet bedarf es aber zuvorderst einer klaren Notwendigkeit.

Im Groben von hier Folgendes:

- Einer Anordnung der Vzul auf 30km/h sind u. a. auf Landesstraßen durch die StVO §45 (9) –insbes. Punkt 6.- klare Grenzen gesetzt.
- Im Bereich des angeführten Bushaltes „Wiesenstraße“ ist von hier nicht ersichtlich, wo dieser gewünschte FGÜ unter Beachtung der Vorgaben der R-FGÜ angelegt werden könnte und dürfte.
- Ausfahrende Fahrzeuge aus der „Wiesenstraße“ haben kein Problem mit der Geschwindigkeit auf der L 352, sondern mit fehlendem bzw. mangelhaften Sichtfeld nach rechts.
- Im Bereich des Bushaltes „Zum Wahlbach“ existiert bereits ein Querungshilfe in Form einer Mittelinsel deren VS nicht bezweifelt werden kann und grundsätzlich allgemein bei richtiger Nutzung als „sichere Querung“ anerkannt wird.
- Dort bedarf es keiner weiteren Anlegung eines FGÜ, die sich im Übrigen auch an der Stelle der Querungshilfe anschließt.
- Die Zu-/Ausfahrt in den Ort aus R / in R Hennef war bereits Gegenstand eines Antrages aus 05/2020 des Herrn Merz, auf den ich hiernit verweise.
- Die „Sicherheit beim Parken..“ bzw. Probleme mit dem ruhenden Verkehr sind vorrangig in städtischer Zuständigkeit und von dort zu regeln und/oder zu ahnden.

Zu den einzelnen Punkten erhalten wir sicherlich noch die (eigentlich vorgeschaltete) Stellungnahme der Fachverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Schreier

05.03.2021